

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Arbeiterwohlfahrt Service und zu Tisch gGmbH.

Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Service und zu Tisch gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Ivenack.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des mildtätigen Handels im Sinne von § 53 AO, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Betrieb eines Integrationsunternehmens. Die Gesellschaft betreibt dafür eine Großküche.
 - durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abs. 2 Abgabenordnung durch Sachleistungen.
 - ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem AWO Regionalverband Demmin e.V., der AWO Cura gGmbH, der Service AWO Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige GmbH und der AWO Sozialdienst gGmbH durch ein gemeinsames, inhaltlich aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Wirken im Rahmen der satzungsrechtlichen Sozialdienstleistungen wie auch der Dienstleistungen im IT- und Telekommunikationsbereich, Vertriebs- und Entwicklungsleistungen und Marketingaufgaben, Reinigungs-/Hausmeisterleistungen, kör-

- pernahe Dienstleistungen für die steuerbegünstigten Einrichtungen / Betriebe der Gesellschaft, wie stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Inklusionsbetriebe nach dem BTHG, Beratungsdienste, Bildungs-Kinder-Jugend und Sozialarbeit, Betreuungsdienst nach dem Betreuungsgesetz, Qualitätsmanagement;
- die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 1 benannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere im Verband der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall dass dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren sollte, an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital übernimmt

1. die Arbeiterwohlfahrt-Sozialdienst gGmbH Demmin mit dem Sitz in Stavenhagen einen Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1)
2. die Arbeiterwohlfahrt Cura gGmbH Stavenhagen mit dem Sitz in Stavenhagen einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die Geschäftsanteile sind sofort in bar an die Gesellschaft zu zahlen.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen. Die Gesellschafter können mit Dreiviertelmehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen.
4. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und solche, die die Geschäftsordnung bestimmt, bedürfen jedoch (im Innenverhältnis) der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den von Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbHG. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter

ter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.

§ 7

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann innerhalb und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft und Angelegenheit der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder es durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ausüben lassen.

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben.

Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften

(§§ 264 ff. HGB). Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns und der zu bildenden Rücklagen beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

Mit Zustimmung eines Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen des betreffenden Gesellschafters beschließen. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, wenn

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren (hierzu zählt auch das außergerichtliche Vergleichsverfahren im Rahmen der Verbraucherinsolvenz) eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
- b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird, oder
- c) er seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft in großer Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 140 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist.

Die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil berechtigen nur dann zur Einziehung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben worden sind. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der §§ 30, 33 GmbHG – erworben oder auf einen oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird. Im Fall der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil kann die Einziehung auf den Teil eines Geschäftsanteils beschränkt werden, dessen nach § 13 zu berechnenden Wert zur Befriedigung der Gläubiger ausreicht.

In den Fällen der Ziff. a, b und c hat der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

§ 11

Kündigung der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil – unter Beachtung der §§ 30, 33 GmbHG – auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder auf eine andere Person, Personengesellschaft oder juristische Person zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch nach Maßgabe des § 10 eingezogen werden.

Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder von einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.

Bei Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation fließt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der AWO Sozialdienst gmbH Demmin zu, die es für wohlfahrtspflegerische Zwecke verwendet.

§ 12

Entgelt bei Ausscheiden

Das Abfindungsentgelt entspricht den gezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen des ausscheidenden Gesellschafters.

Kommt in Bewertungsfragen eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so ist die Bewertung von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter im Sinne des BGB für alle Parteien verbindlich vorzunehmen. Der Schiedsgutachter soll sich bei der Unternehmensbewertung möglichst an den Richtlinien orientieren, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, oder

sein Nachfolger seinen Mitgliedern insoweit am Tag des Ausscheidens des Gesellschafters empfiehlt.

Wird der Wirtschaftsprüfer im Einvernehmen zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft bzw. dem Erwerber bestellt, so sind die Kosten für das Sachverständigengutachten je zur Hälfte vom ausscheidenden Gesellschafter einerseits und der Gesellschaft bzw. dem Erwerber andererseits zu tragen. Andernfalls trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter, insofern ihm binnen drei Monaten ab dem Tage des Ausscheidens ein Abfindungsangebot unterbreitet worden ist und der angebotene Abfindungsbetrag um weniger als 15 vom Hundert unter dem Betrag liegt, den der Wirtschaftsprüfer als Abfindungsentgelt ermittelt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind die Kosten für das Sachverständigengutachten zuzüglich zum Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung von der Gesellschaft zu tragen und im Falle der Abtretung des Geschäftsanteils vom Erwerber.

Kommt über die Person des als Schiedsgutachter zu bestellenden Wirtschaftsprüfers eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so ist dieser für beide Seiten verbindlich von der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen. Für die Kostentragungspflicht gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters fällig. Das jeweils noch geschuldete Entgelt ist vom Tage des Ausscheidens an mit 12 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit jeder Rate fällig. Die vorzeitige Auszahlung des Entgelts ist zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Stellung von Sicherheiten. Beträge in Höhe von höchstens 7.500 EUR sind nach Ablauf eines Jahres in einer Summe fällig.

Als Tag des Ausscheidens gilt der Tag, an dem mit Ausnahme der Zahlung des Abfindungsentgelts alle gesellschaftsrechtlichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erfüllt sind.

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Handelsregisteranmeldung und Eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 2.500 EUR zu Lasten der Gesellschaft.

§ 14

Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige von ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

§ 15

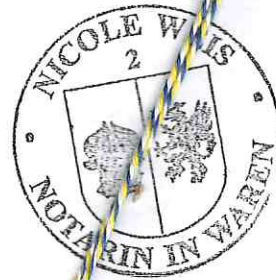
Steuerklausel


Es ist unzulässig, Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten entgegen dem Gesellschaftsvertrag Vorteile irgendwelcher Art zuzuwenden. Derartige Zuwendungen sind unwirksam, sowie sie unangemessen sind, über die Frage der Unangemessenheit entscheiden die Finanzbehörden bzw. Finanzgerichte mit Folge, dass der Begünstigte oder, soweit gegen diesen kein Anspruch gegeben ist, der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, der Gesellschaft zur Rückerstattung bzw. zum Wertersatz verpflichtet ist.

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20.12.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Waren (Müritz), den 20.12.2021


Wils
Nötarin



Vorstehende Abschrift stimmt
mit der mir vorliegenden Urschrift
wörtlich überein.
Waren (Müritz), den 20. 12. 2021

Notarin

